

**BEGRÜNDUNG ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 123
„Windenergie Höingen“**



**Gemeinde Ense
Ortslage Niederense**

Zum Satzungsbeschluss

Inhalt

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.1	Anlass der Planung	2
1.2	Ziel und Zweck der Planung	3
2	Derzeitige städtebauliche Situation	3
2.1	Einordnung des Gemeindegebietes	3
2.2	Geplante Fläche für die Windenergie	4
3	Planerische Rahmenbedingungen	5
3.1	Vorgaben der Landesplanung	5
3.2	Vorgaben der Regionalplanung	7
3.3	Flächennutzungsplan	8
3.4	Landschaftsplan/ Schutzgebiet	9
3.5	Weitere Regelungen	10
4	Beschreibung der Planung	11
5	Vorhabenbezogener Bebauungsplan	12
5.1	Festsetzungen des Bebauungsplanes	12
5.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) hier: Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	12
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)	13
5.1.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	13
5.1.4	Bedingte Festsetzung zum Repowering (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB)	14
5.2	Hinweise	15
5.2.1	Immissionsschutz	15
5.2.2	Artenschutz	16
5.2.3	Bodeneingriffe	17
5.2.4	Bodendenkmale	17
5.2.5	Baugrund	18
5.2.6	Ausgleich	18
5.2.7	Einsichtnahme von Vorschriften	20
5.3	Vorhaben- und Erschließungsplan	20
5.4	Durchführungsvertrag	20
6	Umsetzung der Planung	20
6.1	Erschließung	20
7	Auswirkungen der Planung	21
8	Verfahrensstand	21

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Ense ist kontinuierlich bestrebt, die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine Steuerung der Windenergiestandorte ist dabei jedoch nicht möglich. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Konzentrationszonen auszuweisen, so dass die Anlagen nur noch innerhalb dieser Flächen zulässig sind.

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Die Planung muss ferner sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt.

Zur Förderung erneuerbarer Energien hat die Gemeinde Ense bereits 1997, 2003 und 2007 Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen. Hierdurch wird vom Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch gemacht. Bisher umfassen diese Zonen eine Fläche von ca. 63,72 ha (1,25 % der gesamten Gemeindefläche). Im Jahr 2008 standen im Gemeindegebiet 42 Anlagen, diese wurden z.T. abgebaut und repowert. Heute befinden sich in Ense 37 Windenergieanlagen¹.

Die bislang im Flächennutzungsplan dargestellten Windkonzentrationszonen sind bereits zu diesem Zeitpunkt weitestgehend ausgenutzt. Der Gemeinde lagen Anträge für Repoweringmaßnahmen vor, die außerhalb der ausgewiesenen Windkonzentrationszonen stattfinden sollen. Weiterhin sind auch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen und sich dauernd weiterentwickelnde technische Möglichkeiten beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen wesentlichen Gründen für eine Neukonzeption.

Im April 2015 wurde die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen der Gemeinde Ense beschlossen. Zur Herleitung eines schlüssigen Gesamtkonzepts wurde das Gebiet nach einheitlichen Kriterien auf die Eignung für Windkraftnutzung hin untersucht. Insgesamt sollten nach der Durchführung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans vier Windkonzentrationszonen im Gemeindegebiet Ense dargestellt werden. Diese vier Potenzialflächen schließen auch die bisherigen Bestandszonen ein. Die Konzentrationszonen „östlich Oberense“ und „westlich von Sieveringen“ sollten unverändert zum derzeitigen rechtswirksamen Flächennutzungsplan bestehen bleiben.

Der Windenergie-Erlass weist auf, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, einen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen und Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung zu leisten.

Demnach können gemäß Ziffer 4.3.1 des Erlasses die Gemeinden nach § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windkraftanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht. Demgegenüber kann die Gemeinde auch eine reine Positivplanung vorsehen und lediglich die dargestellten Flächen für die Windenergienutzung vorhalten und gegen konkurrierende Nutzungen sichern.

Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde Ense, basierend auf dem gesamtstädtischen Planungskonzept,

¹ <http://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte>, zugegriffen am 11.08.2020.

zusätzlich im Rahmen von gesonderten Verfahren im Flächennutzungsplan „Sonderbauflächen für die Windenergienutzung“ in umliegenden Bereichen der Konzentrationsflächen darstellen und durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Standorte und das Maß der baulichen Nutzung festsetzen. Diese Bereiche werden somit der Positivplanung zugesprochen. Die Vorhabenträger sind dann verpflichtet, die für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen bereitzustellen. Wie auch bei den durchgeführten Repoweringmaßnahmen im Bereich der bestehenden Konzentrationsflächen soll vor dem Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss mit den Vorhabenträgern ein Durchführungsvertrag abgeschlossen werden.

Somit hat die Gemeinde Ense sich entschieden, in weiteren Bereichen Sonderbauflächen für Windkraft auszuweisen. Das Verfahren der 78. Änderung des FNP und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 116 „Windkraftanlagen Waltringen“ wurde abgeschlossen. Mit Bekanntmachung am 12.09.2020 ist auch die 79. Änderung des FNPs sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 117 „Windkraftanlagen Bittingen“ in Kraft getreten.

Die Fläche der 78. Änderung befindet sich nördlich der Potentialfläche 4 (geeignet). Bei der 79. Änderung handelt es sich um eine Fläche, die Großteils in der Potentialfläche 1a (geeignet) liegt.

Neben den bisher ausgewiesenen bzw. der in Aufstellung befindlichen Konzentrationszone möchte die Gemeinde Ense durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes eine weitere Fläche für die Windenergie ausweisen. Diese liegt jedoch nicht in der Nähe einer der oben dargestellten Potenzialfläche. Jedoch steht bereits heute auf der Planfläche eine Windenergieanlage, die zusammen mit einer weiteren Windenergieanlage abgebaut werden soll und demnach durch eine neue Windenergieanlage repowert werden soll.

In Anlehnung an den Windenergie-Erlass, soll von der Möglichkeit einer Ausweisung von „Positivflächen für die Windenergie“ gem. § 249 Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht werden.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Bei der vorliegenden Fläche handelt es sich um eine zusätzliche Fläche für die Nutzung von Windenergieanlagen im Sinne des § 249 Abs. 1 BauGB. Grundsätzliches Ziel der Gemeinde Ense ist es, vor dem Hintergrund des Repowering den Bestand der zahlreichen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu reduzieren, indem viele leistungsschwächere „kleinere“ Anlagen durch „wenige große“ Anlagen ersetzt werden. Somit ist auch das Ziel der Planung, zwei bestehende Anlagen durch eine neue Anlage zu ersetzen. Verbunden mit dem Repowering werden positive Effekte auf verschiedene Schutzgüter erwartet.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Planung und zur Verträglichkeit insbesondere der Schutzgüter „Tier“ und „Mensch“ soll neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ebenso ein Bebauungsplan aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang können erforderliche Festsetzungen, zum Beispiel zu Abschaltzeiten, verbindlich geregelt werden. Ferner soll festgelegt werden, dass die Errichtung der neuen Anlage nur bei Rückbau einer bestehenden Anlage zulässig sein soll. Es handelt sich um ein Repowering i.S.d. § 249 Abs. 2 BauGB.

2 DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE SITUATION²

2.1 Einordnung des Gemeindegebietes

Die Gemeinde Ense liegt am nördlichen Rand des Sauerlandes im Land Nordrhein-Westfalen. Sie gehört zum Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg. Die Gemeinde hat 12.584 Einwohner und besteht aus den 14 ehemaligen Gemeinden Bilme, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Lüttringen, Niederense, Oberense, Parsit,

² Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Ense>, zugegriffen am 11.03.2019

Ruhne, Sieveringen, Volbringen und Waltringen. Die einzelnen Ortschaften haben zwischen 31 und 3.419 Einwohnern.

Das Gemeindegebiet hat eine Fläche von 51,07 km², von denen mit 32,67 km² der Großteil landwirtschaftlich genutzt wird. 9,37 km² sind Wald, nur 8,26 km² sind Siedlungsflächen (Gebäuden, Betriebs-, Verkehrs-, Freizeitflächen etc.). Begrenzt wird das Stadtgebiet im Norden von Werl und Soest, im Osten von Möhnese, im Süden von Arnsberg (Hochsauerlandkreis) und im Westen von Wickede.

2.2 Geplante Fläche für die Windenergie

Das Plangebiet umfasst teilweise die Flurstücke 567 und 546 der Flur 1 der Gemarkung Niederense. Es befindet sich zwischen den Ortslagen Bremen und Parsit im Westen, Niederense im Osten und Höingen im Süden. Das Plangebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar südlich befindet sich eine Biogasanlage, auf deren Grundstück derzeit eine Windenergieanlage (WEA) betrieben wird. Östlich davon liegt eine landwirtschaftliche Fläche, auf der ebenfalls eine WEA betrieben wird. Bei beiden Anlagen handelt es sich um das Modell Enercon E-40 mit je 65 m Nabenhöhe und 0,5 MW Leistung. Die Anlagen wurden 1996 in Betrieb genommen.

Weitere Windenergieanlagen befinden sich nördlich in ca. 620 und 870m Entfernung. Bei diesen Anlagen handelt es sich ebenfalls um das Modell Enercon E-40 mit je 65 m Nabenhöhe und 0,5 MW Leistung. Die Anlagen wurden 1995 in Betrieb genommen.³

Die nächsten schutzwürdigen Nutzungen sind die Wohnlagen der angrenzenden Ortschaften. Die nächsten Wohnlagen in Niederense sind ca. 620 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt, die nächsten Wohnlagen in Bremen ca. 790 m, in Parsit sogar knapp 1.000 m.

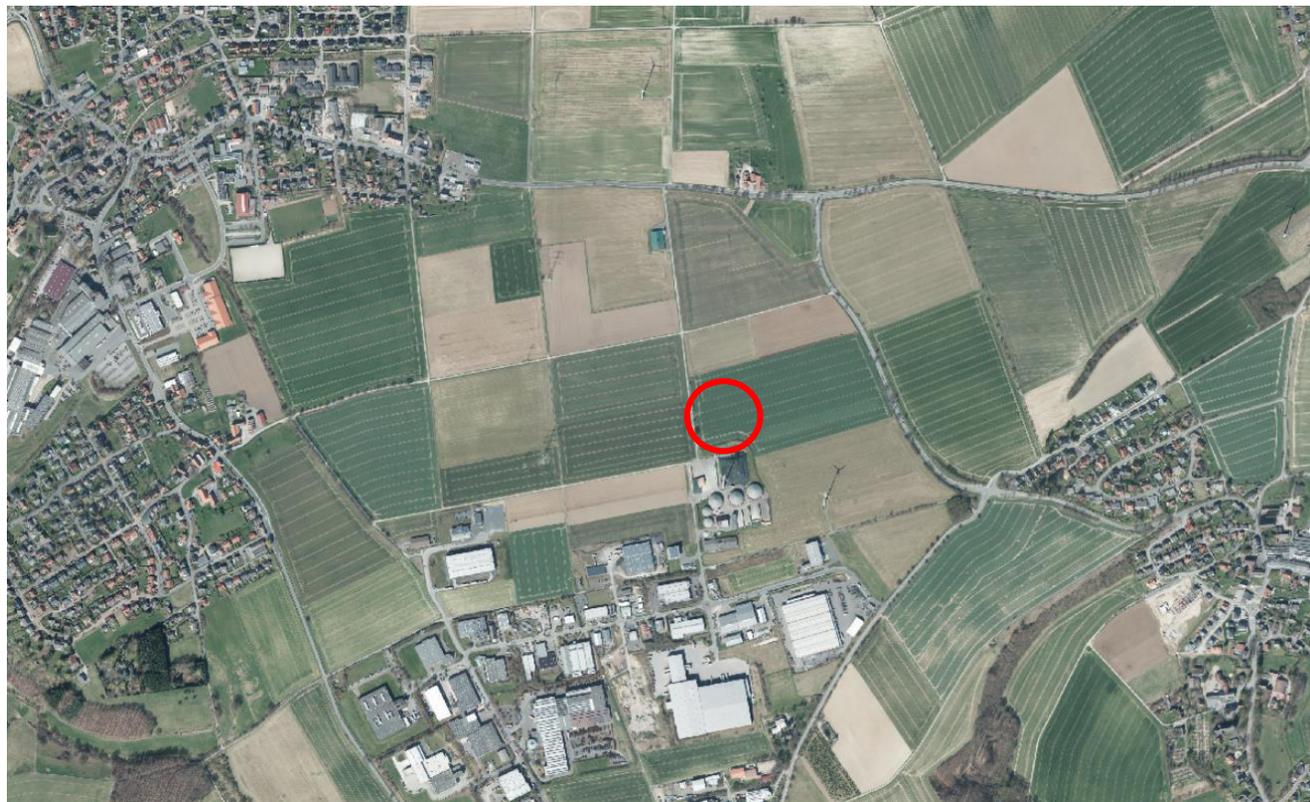


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (Land NRW 2018, (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>))

³ <http://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte>, zugegriffen am 11.03.2019

3 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Vorgaben der Landesplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Auch nach Änderung des Landesentwicklungsplans NRW ist es weiterhin ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. So soll bis zum Jahr 2050 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden, wobei die Windenergienutzung auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen.⁴ Der Landesentwicklungsplan NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019 bestimmt für die Windenergie insoweit folgende Grundsätze:

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie:

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien:

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering:

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Insgesamt bestehen damit durch die Landesplanung keine verbindlichen Vorgaben für die Ausweisung von

⁴ LEP NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019, Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2

Konzentrationszonen in Flächennutzungsplanungen. Den in den Grundsätzen beinhalteten Vorstellungen der Landesplanung wird durch die vorliegende Planung angemessen Rechnung getragen:

Soweit in der Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2 sowie in Grundsatz 10-2-4 die besondere Bedeutung des Repowerings und die damit einhergehende geringere Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen hervorgehoben wird, verfolgt diese Bauleitplanung gerade dieses Ziel, da die mit dieser Bauleitplanung einhergehende Änderung des FNPs bzw. Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Repowering der bestehenden Anlage maßgeblich begünstigt und erleichtert.

Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstandsvorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst⁵ ausgeführt:

„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde liege. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nm. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung einzustellen ist.

Im Rahmen des Landesentwicklungsplan wird ein weiterer Grundsatz aufgeführt, der für das in Rede stehende Bauleitplanverfahren relevant ist. Gemäß dem Grundsatz 6.3-2 (Umgebungsschutz) sollen Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall kann zunächst davon ausgegangen werden, dass durch den Abbau der beiden bestehenden WEA und der Errichtung einer neuen WEA (sog. Repowering) keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbe- und Industriebetrieben eingeschränkt werden. Zum einen wird dies durch die Tatsache begründet, dass durch die Reduzierung der WEA-Anzahl grundsätzlich weniger Immissionen entstehen. Zum anderen bleibt festzuhalten, dass sich der Standort der geplanten WEA im Vergleich zu den beiden bestehenden WEA in einer größeren Entfernung zum GIB befindet und somit auch dadurch weniger Beeinträchtigungen für das bestehende GIB mit sich bringt.

Zusammenfassend bestehen derzeit durch die Landesplanung keine verbindlichen Vorgaben.

⁵ OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE

3.2 Vorgaben der Regionalplanung

Der rechtsgültige LEP NRW fordert derzeit noch die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen. Die Gemeinde Ense befindet sich im Kreis Soest, der dem Regierungsbezirk Arnsberg zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. In diesem werden weder Vorranggebiete festgelegt noch andere konkrete Aussagen zur Windenergie getroffen. Es wird der Grundsatz angeführt, dass „raumrelevante Anlagen, vor allem Windkraftanlagen, [...] an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden [sollen]“. Erläutert wird dies damit, dass die Kommunen im Plangebiet flächendeckend Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen dargestellt haben und so dass die Notwendigkeit für eine darüberhinausgehende Regelung zur Zeit nicht gesehen wird⁶.

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich von einem Gewerbe- und Industriebereich (GIB) zu einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB). Überlagert wird das Gebiet von einem Grundwasser- und Gewässerschutzbereich.

Gemäß Ziel 29 des Regionalplans sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere:

- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
- die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und
- die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen nicht zulässig.

Die o.g. Verbotstatbestände treffen auf das in Rede stehende Vorhaben nicht zu. Durch das Repowering wird sogar die Anzahl der bestehenden Windenergieanlagen reduziert, sodass auch der Versiegelungsgrad gemindert werden kann.

Gemäß Ziel 4 des Regionalplans sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Zudem sollen gemäß Grundsatz 8 des Regionalplans kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.

Im Plangebiet selbst liegen keine Baudenkmale vor. In der Umgebung stehen die Kirche St. Bernhard in Niederense und die Kirche St. Lambertus in Bremen unter Denkmalschutz. Bodendenkmaler sind nicht bekannt, ein Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden aus diesem Grund entsprechende Maßnahmen festgesetzt. Das Plangebiet liegt nicht in einer bedeutsamen Kulturlandschaft.

⁶ Bezirksregierung Arnsberg 2012: Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

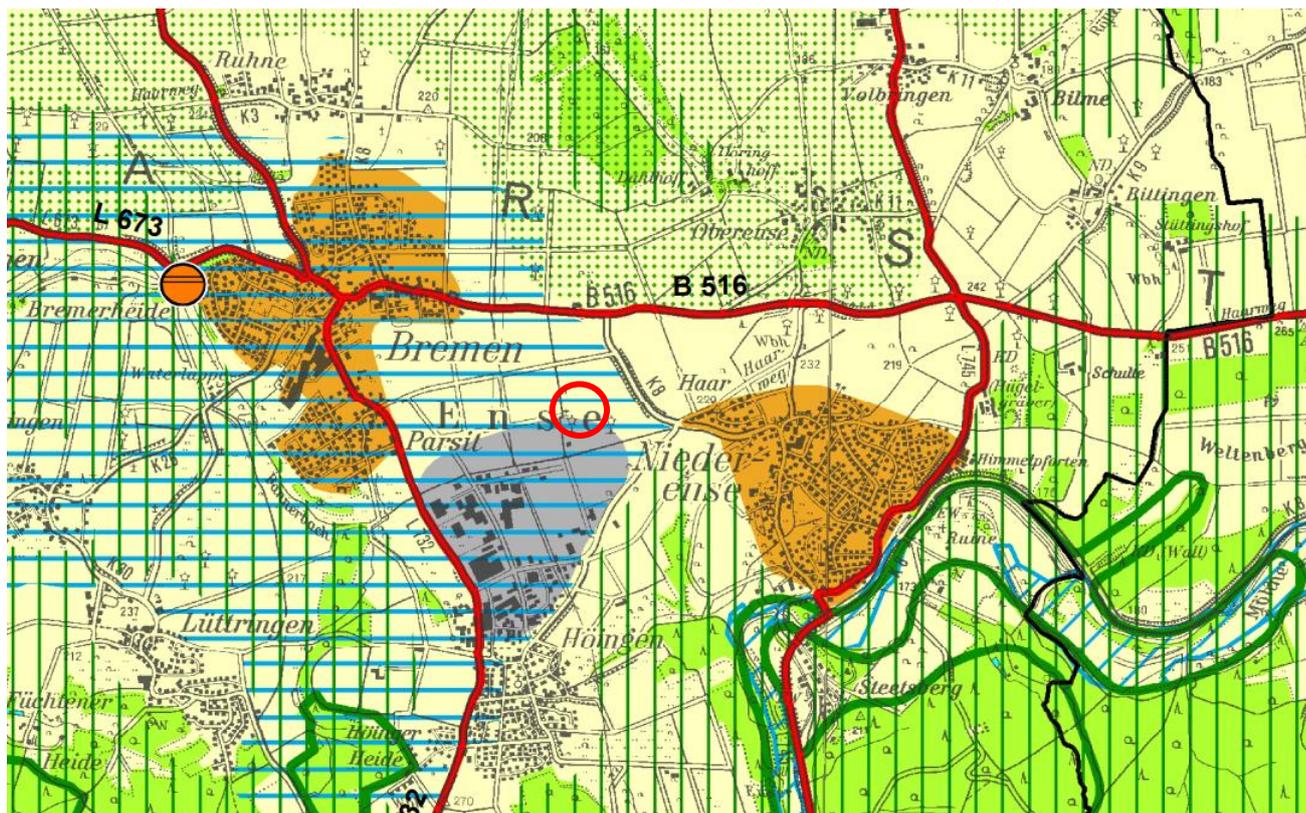


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

3.3 Flächennutzungsplan

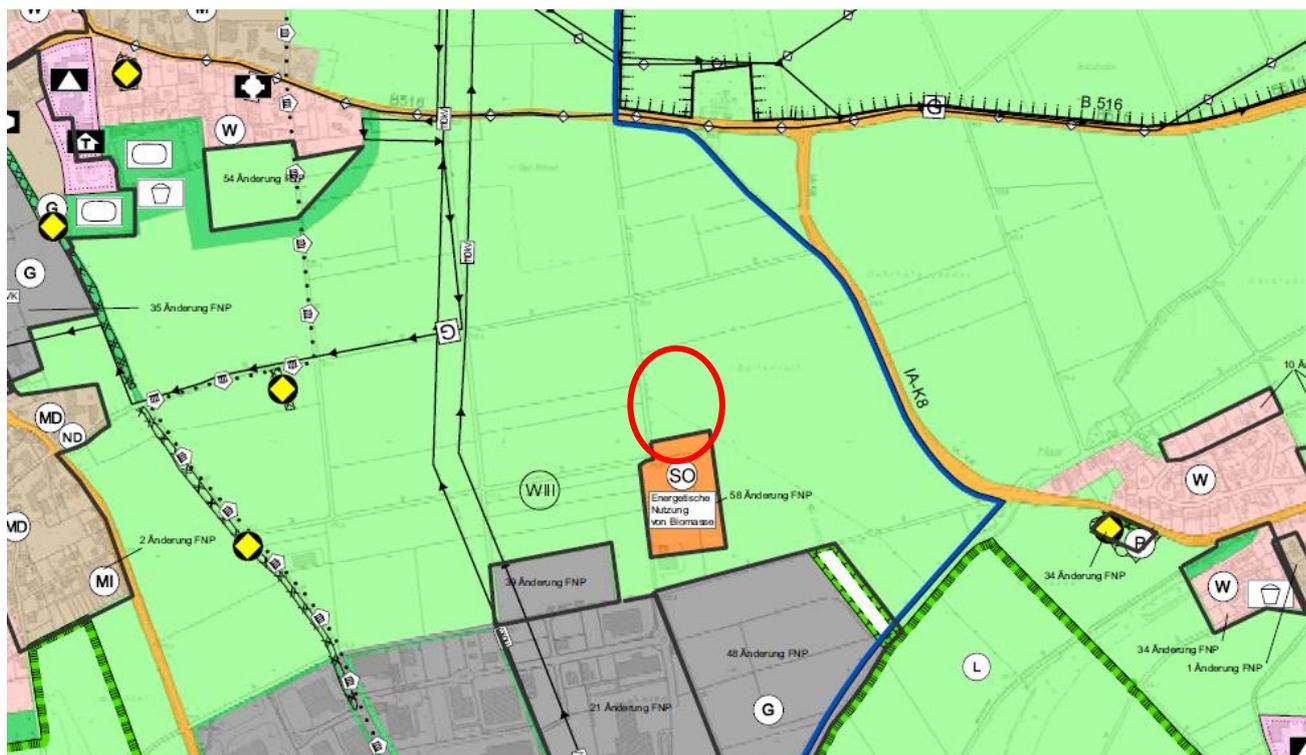


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Quelle: Gemeinde Ense)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense stellt für das Plangebiet derzeit überwiegend eine landwirtschaftliche

Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf. Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.

In ca. 1,5 km Entfernung zum Plangebiet liegt westlich von Bremen das Naturschutzgebiet „Bremer Bachaue“. Es handelt sich um den Unterlauf des Fließgewässersystems Wamelbach/Bannerbach/ Bremer Bach zwischen Parsit und Waltringen bis zum Einmündungsbereich unterhalb der Autobahn A 445 in die Ruhr sowie um ein von Hünningen einmündendes Siepen. Der Bremer Bach fließt auf diesem Abschnitt in einem Wiesental. Er ist mit Steinschüttungen eingefasst. Die angrenzende Bachaue weist zahlreiche charakteristische Lebensräume, wie feuchtes oder nasses, z.T. auch brachgefallenes Grünland, Magergrünland sowie Rieder und Röhrichte auf. Im Bereich der Waterlappe unterhalb von Bremen haben sich die vor einigen Jahren wiederhergestellten Teiche zu einem wertvollen Amphibienlebensraum entwickelt.

In 1,6 km Entfernung südlich liegt das FFH-Gebiet „Weichholzaue Ense“. Es handelt sich um einen Naturnahen Abschnitt der Möhne oberhalb des zu einem See aufgestauten Flusses, südlich von Niederense. Der hier 5-10 m breite Fluss fließt in einem Kies-Schotterbett begleitet von Erlen-Eschenwäldern, Weidenwäldern und Feuchten Hochstaudenfluren. Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung und Optimierung der Auenwälder und der naturnahen Fließgewässerabschnitte.

Daneben liegen mehrere Landschaftsschutzgebiete in der Nähe des Plangebietes⁷. Das nächstgelegene ist das LSG „Tiefes Tal/ Langesberg/ Höinger Berg) in ca. 300 m Entfernung, dass als Vernetzungskorridor zwischen den Waldgebieten und als Pufferzone zum Naturschutzgebiet „Enser See“ dient.

Ferner befindet sich das Plangebiet im Naturpark „Arnsberger Wald“, der die verschiedenen Schutzgebiete insgesamt verbindet.⁸

3.5 Weitere Regelungen

Mit der vom Bundestag beschlossenen **Länderöffnungsklausel**, die in § 249 Abs. 3 BauGB niedergeschrieben wurde und am 01.08.2014 in Kraft getreten ist, wurde den Ländern bis Ende 2015 ermöglicht, die bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergie im Außenbereich einzuschränken und hierdurch Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und (Wohn-) Bebauung festzulegen. Primärer Zweck dieser Regelung war die Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen, welche nach Meinung der Befürworter vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhinge. Die vorliegend maßgebliche Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat von den durch die Länderöffnungsklausel eröffneten Möglichkeiten jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die Frist, eine solche Regelung einzuführen, ist inzwischen verstrichen. Somit muss seitens der Kommunen weiterhin über differenzierte Abstandsregelungen entschieden werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 166. Sitzung am 18. Juni 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie den von der Bundesregierung **eingebrachten Entwurf des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze** unverändert angenommen. Die Änderung des BauGB besagt laut des Entwurfes in § 249 Abs. 3:

⁷ www.uvo.nrw, zugegriffen am 11.03.2019

⁸ Ebd.

„Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Absatz 2] geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden.“

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (**Windenergieerlass**) definiert, der am 23.05.2018 in Kraft getreten ist. Der Erlass soll die bisherige Gesetzeslage zusammenfassen. Daneben gibt er Hilfestellung zur benötigten Größe der Abstandsflächen hinsichtlich verschiedener Kriterien, die bislang nicht gesetzlich formuliert sind. Der Erlass hat für die Kommunen jedoch keine bindende Wirkung, sondern stellt eine „Abwägungsempfehlung und -hilfe dar (vgl. MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBBG NRW, 2018).

Daneben wurde inzwischen auch der „**Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW**“ per Runderlass am 10.11.2017 eingeführt. Dieser ist behördenverbindlich, stellt jedoch eine Orientierungshilfe dar, die bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Fragestellungen auf kommunaler Ebene herangezogen werden kann.

Am 17.03.2016 wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema **seismologische Stationen und Windenergieanlagen** veröffentlicht, der den Umgang mit Erdbebenmessstationen konkretisiert und die Berücksichtigung der Stationen der Universitäten einführt.

Die Darstellung von Flächen für die Windenergie ersetzt nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung oder evtl. nachfolgendem Bebauungsplanverfahren. Die notwendigen Abstände von schutzwürdigen Nutzungen hängen verstärkt mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf das Ortsbild zusammen.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen i.S.d. § 29 BauGB und des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW). Anlagen bis 10 m Gesamthöhe sind, außer in Wohn- und Mischgebieten, genehmigungsfrei. Bis 50 m Anlagengesamthöhe benötigen WEA eine Baugenehmigung. Größere Anlagen benötigen gemäß Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

4 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

Die Schlösser & Söbbeler OHG aus Niederense plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage. Gleichzeitig sollen hierfür zwei bestehende Windenergieanlagen demontiert werden. Diese befinden sich teilweise außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Bezeichnung der WEA	Koordinaten (ETRS-System)	Hersteller/ Typ	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Gesamthöhe in m
WEA 1 (neu)	Rechtswert: 32429080,85 Hochwert: 5705827,19	Enercon E-138 EP 3 E2	80,26	138,25	149,38

WEA En023 (Demontage)	Rechtswert: 32429068,4 Hochwert: 5705664,4	Enercon E-40	65	40	85
WEA En024 (Demontage)	Rechtswert: 32429287,0 Hochwert: 5705632,0	Enercon E-40	65	40	85

5 VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

Für die Planung soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan i.S.d. § 12 BauGB aufgestellt werden. Dieser besteht aus den drei Bestandteilen Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag.

5.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) hier: Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Es wird ein sonstiges Sondergebiet für die Windenergie sowie im Süden des Plangebiets ein Sondergebiet für die Energetische Nutzung von Biomasse festgestellt. Der Bereich des Sondergebiets Sondergebiet für die Energetische Nutzung von Biomasse wird in den Geltungsbereich mit aufgenommen, da im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens der Rotor der Windenergieanlage Teile des Sondergebiets überragt.

Die Festsetzung wird aus der Darstellung der im Parallelverfahren befindlichen FNP-Änderung übernommen.

Durch die Planung soll ausschließlich die Errichtung einer Windenergieanlage ermöglicht werden. Keiner der Baugebietstypen der BauNVO bietet diese konkrete Fixierungsmöglichkeit, so dass nur die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes in Frage kommt.

„SO Windenergie (§249 BauGB i.V.m § 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der Errichtung einer Windenergieanlage

Innerhalb des Sondergebietes sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage mit Ihren Nebenanlagen zulässig.

Andere Nutzungen nach § 35 BauGB sind ausnahmsweise zulässig, sofern der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

SO Energetische Nutzung von Biomasse (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse. Zulässig sind im Einzelnen:

- *Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sowie zugehörige Nebenanlagen*
- *Eine Windenergieanlage.*
- *Landschaftspflegerische Maßnahmen, ggf. mit Einschränkungen, sofern betriebstechnische Gründe dies erfordern (z.B. Begrenzung der Wuchshöhe von Gehölzen).*
- *Fahrzeugverkehr ist in der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) unzulässig. Ausgenommen von dieser Beschränkung bleibt nächtlicher Fahrzeugverkehr an maximal 10 Tagen des Kalenderjahres während der Maisernte.“*

Zur Errichtung der Windenergieanlage werden Flächen für das Fundament und die Zuwegung benötigt. Die übrigen Flächen werden teilweise vom Rotor der Anlage überstrichen. Diese können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Errichtung baulicher Anlagen bzw. anderer privilegierter Vorhaben ist

nur zulässig, sofern sie mit der Windenergie vereinbar sind.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

„Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 150 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante festgelegt. Die natürliche Geländeoberkante wird auf 211,8 m ü NHN festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlage beträgt maximal 300 m² pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von

- Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der WEA erforderlich sind,*
- sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie*
- sonstige Erschließungsanlagen*

überschritten werden.“

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen in erster Linie die Eingriffe in Natur und Landschaft reglementiert werden. Durch die Begrenzung der zulässigen Bauhöhe werden weitere negative Folgen auf das Landschaftsbild vermeiden. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Eingriff in das Landschaftsbild bilanziert. Es wird ein entsprechender Ausgleich festgelegt.

Die Beschränkung der Grundfläche dient dazu, den Eingriff in den Boden zu reglementieren. In erster Linie sind hier natürlich die Versiegelungen zum Fundamentbau und für den Bau der Nebenanlagen (z.B. Trafo) zu nennen. Jedoch werden bei Windenergieanlagen auch spezielle Erschließungsflächen (Zufahrten, Kranstellflächen, Lagerflächen) erforderlich. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden diese Flächen vollständig bilanziert und ein Ausgleich bestimmt.

5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

„Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windkraftanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.“

Im Bebauungsplan wird der Standort für die Windenergieanlage festgesetzt, auf deren Basis die immissionsschutzrechtlichen Gutachten erstellt wurden. Dabei wird für die Anlagenstandorte eine gewisse Toleranz gewährt, um z.B. auf kleinflächige Bodenbeschaffenheiten, die zu Gründungsproblemen führen könnten, eingehen zu können.

5.1.4 Bedingte Festsetzung zum Repowering (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB)

„Die in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässige Windenergieanlage WEA 1 darf erst errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn die bestehenden Windenergieanlagen En023 (Rechtswert: 32429068,4; Hochwert: 5705664,4) und En024 (Rechtswert: 32429287,0; Hochwert: 5705632,0) abgebaut wurden. Spätestens ein Jahr nach dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen sind die neuen Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen.“



Übersicht der bestehenden WEA (En023 und En024) sowie der geplanten WEA 1

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Im Vorliegenden Fall sollen zwei bestehende E-40 Anlagen abgebaut werden. Diese wurden 1996 errichtet und entsprechen mit einer Leistung von je 0,5 MW nicht mehr dem Stand der Technik und haben sich amortisiert. Zeitgleich mit diesen Anlagen könnte die neu geplante WA nicht betrieben werden, da sich die Anlagen gegenseitig beeinflussen würden.

Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können gem. § 249 Abs. 2 BauGB auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Im vorliegenden Fall liegt eine Anlage außerhalb des Geltungsbereiches, für die andere Anlage wird kein Baufenster festgesetzt.

5.2 Hinweise

5.2.1 Immissionsschutz

5.2.1.1 Lärmschutz / Schallschutz

„Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der „Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05./06.09.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten“

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird der gutachterliche Nachweis erbracht, bei welchen Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.“

An 155 der untersuchten 176 Teilimmissionspunkte hält die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit im Hinblick auf den Lr90-Pegel entweder ein oder überschreitet sie lediglich geringfügig. Da die Zusatzbelastung an allen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit einhält, ist diese geringe Überschreitung aufgrund der Vorbelastung an den letztgenannten Immissionspunkten zulässig.

An 20 Teilimmissionspunkten, verteilt auf die Hauptimmissionspunkte IP 1, IP 3, IP 4 und IP 9 findet eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte schon durch die Vorbelastung statt. Die Zusatzbelastung liefert an diesen Punkten keinen relevanten Beitrag.

Am IP 1_Na_0 findet eine Richtwertüberschreitung mit relevantem Beitrag der Zusatzbelastung statt. In einem solchen Fall muss die Zusatzbelastung zu einer spürbaren Verbesserung der aktuellen Gesamtsituation von mindestens 1 dB[A] führen. Durch den geplanten Rückbau der beiden Anlagen verringert sich die Gesamtbelastung von aktuell 40,1 dB[A] auf 38,8 dB[A] unter Berücksichtigung der Neuplanung und erfüllt diese Anforderung somit.

Durch die deutlich höheren Richtwerte im *Tagbetrieb* ist bei einer Betriebsweise tagsüber im Vollbetrieb von keiner Richtwertüberschreitung mit relevantem Beitrag durch die Zusatzbelastung auszugehen.

Dies wird im Umweltbericht dargestellt. Die Einhaltung der Werte ist allerdings nur sichergestellt werden, wenn der Pegel der Anlage nicht verändert wird. Hierzu ist auch die Festsetzung der Nabenhöhe wichtig. Aufgrund neuer Erkenntnisse, zum Beispiel aus der schallschutztechnischen Vermessung, können sich jederzeit bessere Windparkkonfigurationen ergeben. Diese sollen durch die Hinweise nicht verhindert werden. Es soll jedoch der Nachweis erbracht werden, dass eine schallverträgliche Konfiguration eines Windparks möglich ist. Dies erfolgt für die derzeit vorgesehen Anlagentypen. In jedem Fall kann im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG nachgewiesen werden, dass auch bei anderen/höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.

5.2.1.2 Schatten / Schattenschlag

„Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2020)“.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen

Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, können diese Vorgaben erreicht werden.“

Die Planung führt zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an verschiedenen Immissionspunkten. Dies wird im Umweltbericht ausführlich dargestellt. Zur Einhaltung der Richtwerte an den betroffenen Immissionspunkten können durch Abschaltung der WEA oder die Implementierung von Schattenwurfmodulen in die WEA Steuerung diese Überschreitungen vermieden werden.

5.2.1.3 Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuerungsanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuerung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

Die Beeinträchtigung der Landschaft und Bevölkerung durch Lichtemissionen sollen durch diese Maßnahmen weitgehend minimiert werden. Allerdings werden mit der Befreiungsmöglichkeit zugunsten luftfahrtrechtlicher Auflagen, mögliche, heute noch nicht abschließend als Ausnahmeregelung definierbare Belange, beachtet. Eine abschließende Betrachtung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

5.2.2 Artenschutz

Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

5.2.2.1 Vögel:

Vermeidungsmaßnahmen für bodenbrütende Arten der Feldflur (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche)

Errichtung der WEA in einem Bauzeitenfenster (01.09. bis 31.03.) außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten.

Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Arten nicht mehr auf den Flächen brüten können. Durch das engmaschige Aufstellen von Holzpfählen mit daran angehängtem Flatterband erfolgt eine Vergrämung von Bodenbrütern im Bereich der Bauflächen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überprüfen.

Es ist vor Baubeginn zu überprüfen, ob auf den Bauflächen der geplanten WEA ein Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt werden kann. Werden keine Brutvorkommen der Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der Arten auf den betroffenen Flächen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.

Vermeidungsmaßnahmen für an Gehölzbestände gebundene Arten

Baufeldfreimachungen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02., durchzuführen

Baumfällungen, Rodung oder Rückschnitte zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung mit der UNB (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). In diesem Fall sind vor Aufnahme der Arbeiten potenzielle zur Nistanlage der Arten geeignete Strukturen auf das Vorhandensein von Nestern zu untersuchen, damit eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen aufgrund der Untersuchungsergebnisse weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Diese Kontrolle muss durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung unmittelbar vor dem geplanten Rodungsbeginn erfolgen. Falls besetzte Nester in den betroffenen Gehölzbeständen gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.2.2.2 Fledermäuse:

Das Vorkommen von Fledermäusen ist im Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Um keine Verbotstatbestände des BNatSchG auszulösen, wird vorsorglich ein entsprechender Hinweis in die Planung aufgenommen.

Baubedingte Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse

Kontrolle auf potenzielle Quartiere in Bäumen vor Beginn der Rodungsarbeiten; falls Quartiere festgestellt werden, sollen die Tiere sach- und fachgerecht umgesiedelt werden (u.U. durch selbstständigen Quartierwechsel der Tiere). Dafür sind ggf. Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen (z.B. durch das Ausbringen von Fledermauskästen)

Sollte ein Höhlenbaum ohne Quartier gefunden werden, muss dieser unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Wenn ein Höhlenbaum mit einem Quartier festgestellt wird, muss mit der Rodung gewartet werden bis Fledermäuse den Höhlenbaum verlassen haben. Alternativ kann eine Baumhöhle unmittelbar nach der Kontrolle bzw. nachdem Fledermäuse die Höhle verlassen haben verschlossen werden, damit bis zum Rodungsbeginn keine Fledermäuse Quartiere beziehen können.

Betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Es erfolgt eine Betriebszeitenbeschränkung (Abschaltalgorithmus). Die Anlage muss zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec und bei fehlendem Niederschlag (< 0,2 mm/h) in Gondelhöhe abgeschaltet werden. Mittels Batcorder zur Höherfassung erfolgt ein 2-jähriges Monitoring

Abschaltung der Anlagen zwischen dem 01.04. und dem 31.10. nachts, wenn Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s, Temperaturen über 10°C und kein Niederschlag (< 0,2 mm/h) im ersten Betriebsjahr sind.

5.2.3 Bodeneingriffe

Bei Bodeneingriffe können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und /oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen. (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

Die Aktivität der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltenden Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

5.2.4 Bodendenkmale

Da gemäß dem geologischen Dienst NRW im Plangebiet vermutete Bodendenkmäler liegen, wird folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen:

Die Planung betrifft mit Ense einen während der gesamten Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Raum. In der Umgebung des Plangebietes sind bereits archäologische Fundstellen/Bodendenkmäler bekannt. Dabei handelt es

sich um einen frühgeschichtlichen Friedhof, eine neolithische Siedlung, steinzeitliche und neolithische Lesefundstellen sowie ein Luftbildbefund. Die steinzeitlichen/neolithischen Lesefunde sowie der Luftbildbefund deuten auf das Vorhandensein weiterer Siedlungsreste bzw. Reste von Bestattungen.

Frühgeschichtliche Bestattungsplätze und neolithische Siedlungen haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. Aufgrund der Nähe zu den bereits bekannten Fundstellen/Bodendenkmäler ist auch ein Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz innerhalb des Planbereiches zu vermuten.

Somit liegen im Plangebiet nach den DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.

Um dem nachzukommen, ist die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung aller geplanten Bodeneingriffe notwendig, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann. Diese Begleitung ist von Personal einer archäologischen Fachfirma durchzuführen.

5.2.5 Baugrund

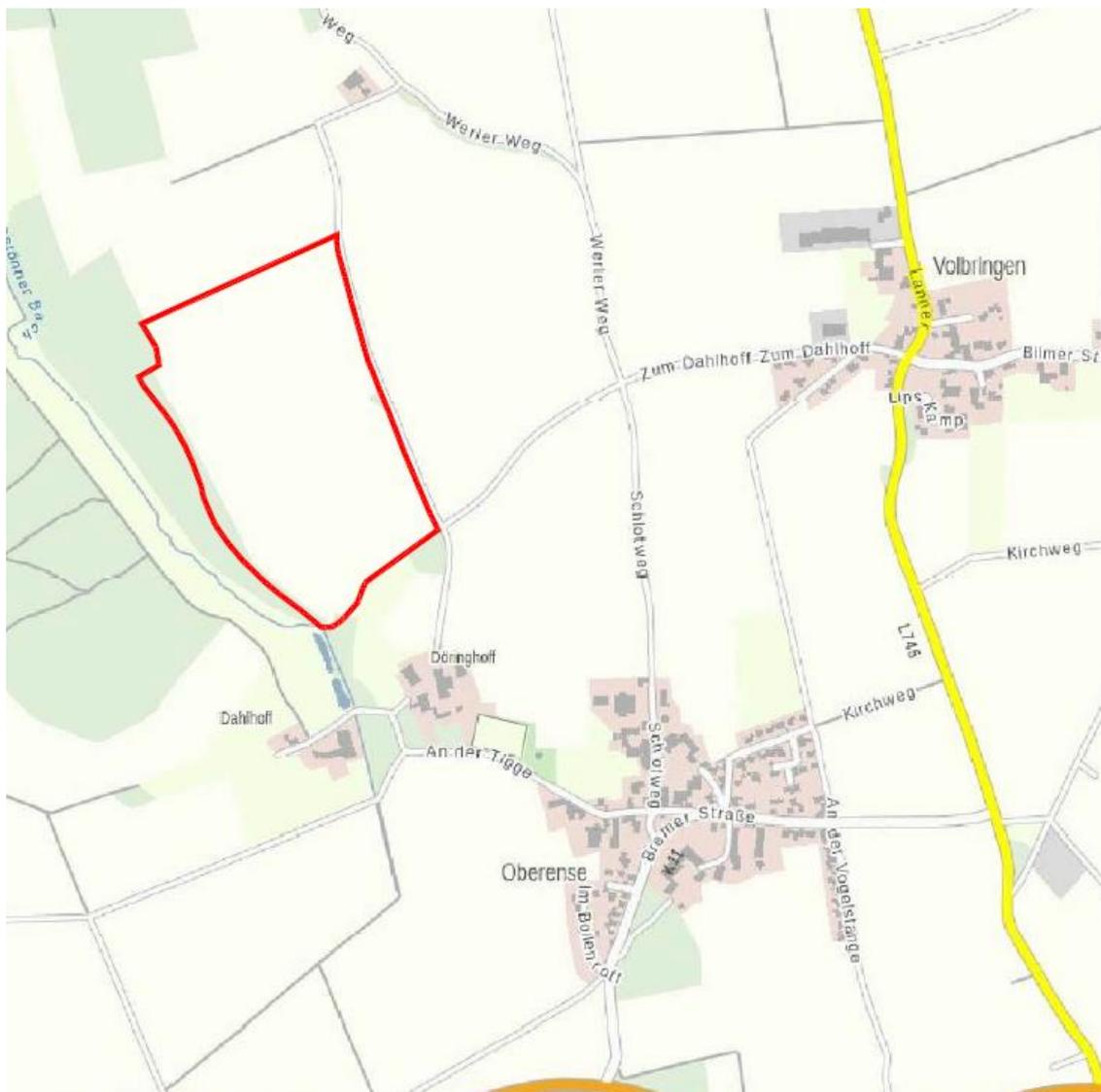
Aufgrund der vorliegenden Information steht im Untergrund kreidezeitliche Mergelkalk- und Kalkmergelsteine an. Dabei handelt es sich um verkarstungsfähiges Gestein.

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 um ein Bauwerk der Geologischen Kategorie 3 (GK 3).

Es wird empfohlen, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

5.2.6 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden (naturschutzfachlicher Eingriff) erfolgt auf einem 1.600 m² großen Teilstück des Flurstücks „Gemeinde Ense, Gemarkung Oberense, Flur 5, Flurstück 21“.



Ausgleichsfläche rot umrandet (Gemarkung Oberense, Flur 5, Flurstück 21)

Es werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Maßnahmenpaket A: Ackerbrache (Pflegerbrache) mit Selbstbegrünung

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Bodenbearbeitung nur zum Start der Maßnahme zwischen 20.09. und 10.03.
- Ab 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen; keine Regelung der Schnitthöhe
- Bei Ausbreiten von Problemunkräutern früheres Mulchen (40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 20.09. bis 10.03.

Maßnahmenpaket B: Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide

Der Eingriff wurde in einem LBP Bilanziert (ecoda 2020/4/5). Es liegt nach der Planung ein Defizit von 2.942 Punkten vor, der durch den Ausgleich vollständig kompensiert wird.

5.2.7 Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Ense zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

5.3 Vorhaben- und Erschließungsplan

Zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört ein Vorhaben- und Erschließungsplan. Dieser muss das Vorhaben in seinen städtebaulich wesentlichen Punkten darstellen. Dazu ist er an den eingeschränkten Festsetzungskatalog des § 9 BauGB nicht gebunden.

Der in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltene Vorhaben- und Erschließungsplan konkretisiert den im Bebauungsplan festgesetzten Standort. Die Festlegungen des Vorhaben- und Erschließungsplans ergänzen die Festsetzungen des Bebauungsplans und wirken in der gleichen Weise rechtsgestaltend.

Im Vorhaben und Erschließungsplan werden die Windenergieanlage und die dauerhaft versiegelten Flächen (Zuwegung, Kranstellfläche) festgelegt.

Der Geltungsbereich des VEPs entspricht dem des Bebauungsplans ab. Der Vorhabenträger muss Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Im Einzelfall kann eine andere privatrechtliche Verfügungsbefugnis, wie ein langfristiges Pachtverhältnis, ausreichend sein.⁹ Die Verfügungsbefugnisse über die Flächen wird bis zum Satzungsbeschluss gegenüber der Gemeinde Ense durch Vorlage entsprechender Verträge nachgewiesen.

5.4 Durchführungsvertrag

Kernstück eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist - neben dem Vorhaben- und Erschließungsplan - der Durchführungsvertrag, der zwischen der Gemeinde Ense und dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abgeschlossen wird.

Im Durchführungsvertrag wird das Vorhaben, sprich Anlagentyp und Standort, festgeschrieben. Im Durchführungsvertrag wird in der Regel eine Frist für die Realisierung des Vorhabens bestimmt. Bei Verstoß gegen die Fristen soll die Gemeinde Ense nach § 12 Abs. 6 BauGB die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben.

Im Durchführungsvertrag werden des Weiteren Regelungen zu Fristen, Bürgschaften und zur Rückbauverpflichtung der Anlagen nach der Betriebsaufgabe getroffen. Es werden erforderliche Maßnahmen, z.B. zum Artenschutz, zum Ausgleich oder zum Schallschutz, festgelegt.

6 UMSETZUNG DER PLANUNG

6.1 Erschließung

Zur späteren Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BImSch-Genehmigung erbracht werden. Dazu ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich. Zur Erschließung gehören ggf. der Ausbau der Wirtschaftswege, der Ausbau von Abbiegeradien und der Ausbau der Aufstellflächen. Die Erschließung ist hauptsächlich zum Bau der Anlage notwendig.

⁹ Vg. Battis, Krautzberger, Lohr 2009: Kommentar zum BauGB, 11. Auflage, § 12 RN 11

Der Anschluss der Windkraftanlagen an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zur bauplanungsrechtlichen Erschließung.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Insgesamt bestehen Auswirkungen auf Schutzgüter. Diese wurden im Laufe des Verfahrens bilanziert und ein Ausgleich festgelegt. Die Ergebnisse können dem Umweltbericht entnommen werden.

8 VERFAHRENSSTAND

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 123 „Windenergie Höingen“ wird parallel mit dem Verfahren der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 beschlossen, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 123 „Windenergie Höingen“ und die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense für den Außenbereich von Niederense / Höingen durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte vom 22.07. bis zum 22.08.2019. Als nächstes wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) vom 06.07. bis zum 06.08.2020 durchgeführt. Aufgrund einer Änderung des Anlagentypes wurde eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB) vom 21.12.2020 bis zum 25.01.2021 durchgeführt.